

RAe [REDACTED]

Firma
Pro Concept
Ges. f. Projektentwicklung und -durchführung mbH
Mühlweg 34

06114 Halle
FAX: 0345/[REDACTED]

AZ: [REDACTED] [REDACTED]
- Bitte stets angeben -

14.11.2007

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben wir über den bereits ausgekehrten Rückkaufswert hinaus folgende Beträge in Höhe von insgesamt 6.799,70 Euro vereinnahmt, welche sich wie folgt zusammensetzen:

299,70 Euro	nachberechneter RKW gemäß BGH
1.257,53 Euro	RA-Gebühren
105,00 Euro	Gerichtsgebühren
5.137,47 Euro	nachgezahlter, erhöhter Rückkaufswert.

Bitte teilen Sie uns mit, wie mit diesen Beträgen verfahren werden soll bzw. auf welche Bankverbindung eine Erstattung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Rechtsanwalt
[REDACTED]

[REDACTED]
- Rechtsanwalt -

Tel. [REDACTED]
Fax. [REDACTED]
e-mail: [REDACTED]
Web: [REDACTED]
St-Nr: [REDACTED]

[REDACTED]
- Rechtsanwalt -

Tel. [REDACTED]
Fax. [REDACTED]
e-mail: [REDACTED]
Web: [REDACTED]
St-Nr: [REDACTED]

Tel. (+49) [REDACTED]
Fax. (+49) [REDACTED]

*Postulationsfähig an allen
Oberlandesgerichten
und Landgerichten

Ihre Daten werden nach den Vorgaben der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Datenschutzrechts geschützt.
Mündliche Auskünfte sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
Kooperation bedeutet, dass Haftungsträger und Ansprechpartner der jeweils bearbeitende Rechtsanwalt ist.

RAe [REDACTED]

Firma
Pro Concept
Ges. f. Projektentwicklung und -durchführung mbH
Mühlweg 34

06114 Halle
FAX: 0345/[REDACTED]

AZ: [REDACTED] [REDACTED]
- Bitte stets angeben -

14.11.2007

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben wir über den bereits ausgekehrten Rückkaufswert hinaus folgende Beiträge in Höhe von insgesamt 6.533,10 Euro vereinnahmt, welche sich wie folgt zusammensetzen:

33,10 Euro	nachberechneter RKW gemäß BGH
2.645,25 Euro	RA-Gebühren
219,00 Euro	Gerichtsgebühren
3.635,75 Euro	nachgezahlter, erhöhter Rückkaufswert.

Bitte teilen Sie uns mit, wie mit diesen Beträgen verfahren werden soll bzw. auf welche Bankverbindung eine Erstattung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
- Rechtsanwalt -

Tel. [REDACTED]
Fax. [REDACTED]
e-mail: [REDACTED]
Web: [REDACTED]
St-Nr. [REDACTED]

[REDACTED]
- Rechtsanwalt -

Tel. [REDACTED]
Fax. [REDACTED]
e-mail: [REDACTED]
Web: [REDACTED]
St-Nr. [REDACTED]

*Postulationsfähig an allen
Oberlandesgerichten
und Landgerichten

Ihre Daten werden nach den Vorgaben der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Datenschutzrechts geschützt.
Mündliche Auskünfte sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
Kooperation bedeutet, dass Haftungsträger und Ansprechpartner der jeweils bearbeitende Rechtsanwalt ist.

2567-07

[redacted] Aktiengesellschaft [redacted] Hamburg

[redacted]
[redacted]

Rechtsanwalt
[redacted]
[redacted] Halle/Saale

27. JULI 2007

Ansprechpartner/in:

[redacted]

Telefon: [redacted]

Telefax: [redacted]

Hamburg, den 26.07.2007

Bei Antwort bitte angeben: [redacted]
[redacted]

Rentenversicherung, [redacted]

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

wir kommen zurück auf unser Schreiben.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) auf den Vertrag keine Anwendung finden.

Hierzu möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die von Frau [redacted] abgeschlossene Rentenversicherung wird von den Urteilen des BGH nicht erfasst. Die Entscheidungen sind gegen andere Lebensversicherungsunternehmen ergangen. Die [redacted] Lebensversicherungs - AG war an diesen Verfahren nicht beteiligt. Eine entsprechende Anwendung der Urteile auf die den Vertrag zugrunde gelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist nicht möglich. Die [redacted] Lebensversicherungs -AG hat ihre Kunden im Gegensatz zu anderen Versicherungsunternehmen auf die wirtschaftlichen Nachteile bei einer Beitragsfreistellung und Kündigung – insbesondere in den ersten Jahren – hingewiesen. Unsere Kunden haben außerdem zusammen mit dem Versicherungsschein eine entsprechende Wertetabelle erhalten.

Ungeachtet dessen hat sich unser Unternehmen zwecks Erledigung der Angelegenheit und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht dazu entschlossen, den Rückkaufswert der Versicherung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs neu zu berechnen. Daraus ergibt sich eine Nachzahlung von 959,33 EUR.

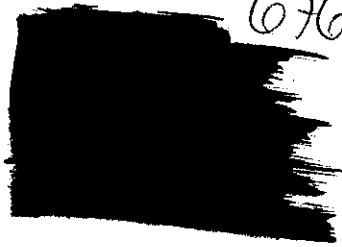
Die Auszahlung nehmen wir im Anschluss an dieses Schreiben vor.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
[redacted]

[redacted]

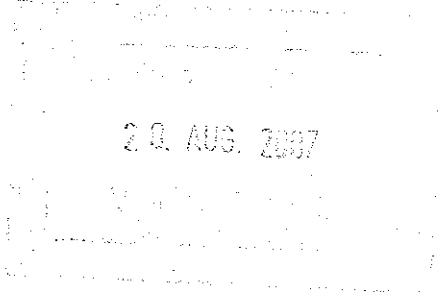
676-05



Anwaltskanzlei



Halle / Saale



Niederlassung Deutschland



Unser Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 08.06.2007

14.08.2007

Versicherung Nr.:
Versicherungsnehmer:



Sehr geehrter Herr

Sie haben sich in Ihrem Schreiben mit der Bitte an uns gewandt, unter Berufung auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 12.10.2005 eine Neuabrechnung des o. g. Vertrages vorzunehmen.

Obwohl eine Transparenz der Bedingungen bei diesem Vertrag aus den bereits dargelegten Gründen gegeben ist und damit die Urteile des BGH vom 12.10.2005 nicht zur Anwendung kommen, haben wir entgegenkommender Weise ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz eine Neuberechnung dieses Vertrages vorgenommen.

Der von uns berechnete Rückkaufswert dieses Vertrages belief sich auf garantiert 672,26 EUR, die Hälfte des ungezillerten Deckungskapitals auf EUR 2.420,84.

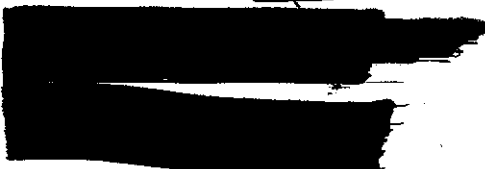
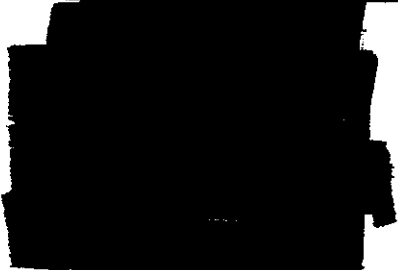
Der vom BGH festgesetzte Mindest-Rückkaufswert wird definiert als „die Hälfte des mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten ungezillerten Deckungskapitals“.

In diesem Fall errechnet sich dadurch eine Nachzahlung in Höhe von

EUR 1.748,58

Diesen Betrag werden wir – wie angefordert - auf Ihr unter Angabe des Aktenzeichens überweisen.

Mit freundlichen Grüßen



1965-07

ANSPRECHPARTNER

Lebensversicherung AG

DATUM

14. Juni 2007

ABTEILUNG

Privatkundendienst

UNSER ZEICHEN

GRUPPE

IHR ZEICHEN

EINGEGANGEN

15. JUNI 2007

Rechtsanwälte

Halle/Saale

Versicherung Nr. , Versicherungsnehmer:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

nach Prüfung durch die betroffenen Fachabteilungen kommen wir heute auf die Thematik „Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) zu den Rückkaufswerten“ zurück.

1. Stornoabzug

Mit den BGH-Urteilen wurde die Praxis beanstandet, dass der Rückkaufswert bei vorzeitiger Vertragsbeendigung und bei Beitragsfreistellung aus dem um einen Stornoabzug verminderten Vertragsguthaben ermittelt wird. Diese Stornoabzüge hat der BGH bei den betroffenen, Kapital bildenden Verträgen für unzulässig erklärt.

Zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung des oben genannten Vertrages, 1. Februar 2003 haben wir einen Stornoabzug in Höhe von 1.472,53 € aus dem Deckungskapital entnommen. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Rückkaufswert ohne Stornoabzug 4.640,68 €.

Zum Kündigungstermin 1. Februar 2007 wurde kein weiterer Stornoabzug vorgenommen.

2. Zillmerung

Außerdem hat der BGH die so genannte Zillmerung von Versicherungsverträgen und die daraus resultierenden niedrigen Rückkaufswerte in den Anfangsjahren der Vertragslaufzeit kritisiert. Infolge der Zillmerung werden Versicherungsverträge einmalig bei Beginn mit so genannten Abschlusskosten belastet. Dies führt dazu, dass die ersten Versicherungsbeiträge zur Tilgung dieser Abschlusskosten verwendet werden und dadurch zunächst keine rückkauffähigen Vertragsguthaben entstehen.

Der BGH ist dem entgegengetreten, indem er bei Kündigung und Beitragsfreistellung einen Mindestrückkaufswert in Höhe von 50 % des so genannten ungezillmernten Deckungskapitals gefordert hat.

Zum Beitragsfreistellungstermin 1. Februar 2003 beträgt dieser Mindestrückkaufswert Ihres Vertrages 3.869,40 €.

[REDACTED]

Zum Kündigungstermin entspricht das Vertragsguthaben dem ungezillmerten Deckungskapital. Infolgedessen wird der vom BGH geforderte Mindestrückkaufswert zum Zeitpunkt der Kündigung erreicht.

3. Nachberechnung zur Beitragsfreistellung

Zum Beitragsfreistellungstermin 1. Februar 2003 muss somit der Stornoabschlag (vgl. Punkt 1), mindestens aber der unter Punkt 2. genannte Mindestrückkaufswert in die Berechnung des neuen Vertragsguthabens eingehen. Das Vertragsguthaben erhöht sich daher zum Beitragsfreistellungstermin wie folgt:

Rückkaufswert gemäß BGH:	4.640,68 €
abzgl. des bereits angerechneten Rückkaufswertes:	3.168,14 €

Zuführung zum Vertragsguthaben:	1.472,53 €

4. Nachzahlungsanspruch zum Kündigungstermin

Unter Berücksichtigung der in Punkt 3 genannten Werte zur Beitragsfreistellung ergibt sich zum Kündigungstermin 01. Februar 2007 folgender Nachzahlungsbetrag:

Nachzahlungsbetrag	2.448,80 €
Zuzüglich Zinsen ab Kündigungstermin	35,70 €
Erstattungsbetrag	2.484,50 €

Diesen Betrag werden wir in den nächsten Tagen auf das von Ihnen bekannt gegebene Konto überweisen.

Wir hoffen, unsere Berechnung damit hinreichend erläutert zu haben und stehen bei weiteren Rückfragen gerne für Sie zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] Lebensversicherung AG

[REDACTED]

084876011 VSLA8HH

DV 11 0,55 Deutsche Post 

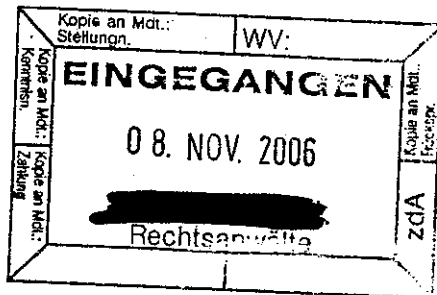


Versicherungs-AG
Vertragsservice Leben

Ihre Ansprechpartnerin
Frau
Unser Zeichen:
Telefon

Rechtsanwälte

Halle (Saale)



3.11.2006

Lebensversicherung für
Herrn
Versicherungsnehmer:

Insel Poel

Ihre Nachricht vom 14.10.2006

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Schreibens haben wir eine Neuberechnung des Auszahlungsbetrages vorgenommen. Den Betrag von EUR 1.018,20 haben wir auf das von Ihnen angegebene Konto bei der überwiesen.

Bei der Neuberechnung gelten folgende Einzelwerte:

Rückkaufswert	EUR	3.493,15
Summe Gewinnanteile	EUR	345,47

Zwischensumme	EUR	3.838,62
Kapitalertragsteuer	EUR -	62,82
Solidaritäts-Zuschl.	EUR -	3,46

Gesamtbetrag	EUR	3.772,34.

Bei der ursprünglichen Abrechnung hatten wir folgende abweichenden Werte zugrundegelegt:

Rückkaufswert	EUR	2.521,11
Summe Gewinnanteile	EUR	338,68

Zwischensumme	EUR	2.859,79.

5.0190-1-6777216-T 480815666-00000190



00000245.0000190

Seite 2 zum Schreiben vom 3.11.2006
zu LV [REDACTED]

Die Differenz von EUR 978,83 haben wir mit 4 % p. a. verzinst.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Zentrale	Weitergabe	Weitergabe	Weitergabe
Eingegangen:		Rechtsanwälte	
01. NOV. 2006			

Ablage:

RAe.

PER TELEFAX

Pro Concept GmbH
Herrn
Mühlweg 34
06114 Halle/Saale

zur Kenntnis!

durch:
Rechtsanwalt

Telefon:
Telefax:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

31. Oktober 2006

AG
Berufungsverfahren LG Leipzig

Sehr geehrter Herr,

ich komme zurück auf die Vorkorrespondenz und kann/muss Ihnen heute eine erfreuliche/betrübliche Mitteilung machen:

- Am 27. Oktober 2006 sind in der vorbezeichneten Sache € 1.396,87 hier eingegangen. Anweisender ist die Beklagte.

Bei diesen € 1.396,87 handelt es sich um die Klagforderung (€ 1.486,73 + Zinsen / . gezahlter € 421,00).

Dies ist einerseits erfreulich, denn es verhilft Ihnen und der VN zur Klagforderung.

Andererseits zwingt es uns, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären, so dass wir ein Urteil mit entsprechender Begründung nicht bekommen. Zwar wird unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands eine Kostenentscheidung ergehen (§ 91a ZPO), doch wird sich deren Begründung – wie üblich – auf einen Dreizeiler beschränken, in der Sache also nicht weiterhelfen. Genau dies ist von der ja auch beabsichtigt.

Hierneben kann ich nur noch die Feststellung verlangen, dass die Beklagte aus dem erstinstanzlichen Urteil keine Rechte herleiten kann.

Im übrigen muss die die Kosten des Rechtsstreits in gesetzlicher Höhe erstatten.

- Was ist zu tun?

Wir können den ganzen Vorgang anhand eines anderen noch einmal von vorne beginnen. Dies hätte den Vorteil, dass ich einen Großteil meiner Berufungsbegründung erneut verwenden könnte. Irgendwann wird die einsehen, dass sie sich stellen muss.

- 2 -

Oder wir greifen einen anderen Versicherer an, der weniger „schlechte Erfahrungen“ mit mir gemacht hat als die [REDACTED] und daher nicht gleich „einknickt“.

Oder wir machen nicht individuelle Forderungen eines [REDACTED] VN gegenüber der [REDACTED] geltend, sondern greifen generell deren Klauseln an. Dies wäre im Rahmen einer Verbandsklage nach dem UKlaG möglich. Dort ist allerdings die Pro Concept GmbH nicht klagebefugt. Ich könnte jedoch die Verbraucherzentrale Hamburg e.V. fragen, ob sie an einer solchen Klauselklage interessiert ist. Die VZ HH ist nämlich klagebefugt, hat aber leider nicht die Mittel für eine Verbandsklage gegen die [REDACTED]. Es ist also denkbar, dass die VZ HH die Klage mit finanzieller Unterstützung der Pro Concept GmbH erhebt.

Bitte melden Sie sich, damit wir das weitere Vorgehen abstimmen können!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED], RECHTSANWALT

**Vergleichsvereinbarung
zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche aus der
fondsgebundenen Rentenversicherung Nr. [REDACTED] (ursprgl. [REDACTED])**

zwischen der

[REDACTED] Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, [REDACTED]
[REDACTED] Hamburg

- Versicherer -

und

Frau [REDACTED] Halle

- Versicherungsnehmerin -

Zur Vermeidung eines Rechtsstreits über Rückerstattungsansprüche aus dem o.g. Versicherungsvertrag schließen die Parteien unter Aufrechterhaltung ihrer gegenseitigen Rechtsstandpunkte den nachfolgenden Vergleich:

1. Die Parteien sehen den Versicherungsvertrag zum 01.07.2005 übereinstimmend als beendet an.
2. Der Versicherer erklärt sich bereit, an die Versicherungsnehmerin einen Betrag von 1.305,- EUR zu zahlen. Von den der Versicherungsnehmerin durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe entstandenen Kosten trägt der Versicherer einen Betrag von 318,54 EUR. Er verpflichtet sich, den Gesamtbetrag in Höhe von 1.623,54 EUR innerhalb von zehn Werktagen nach rechtswirksamem Abschluß dieser Vergleichsvereinbarung auf das Rechtsanwalts-Anderkonto Nr. [REDACTED] zu überweisen.
3. Die Versicherungsnehmerin erklärt, daß mit der Zahlung des genannten Betrages durch den Versicherer sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dem genannten Versicherungsvertrag gegen den Versicherer vollständig und endgültig abgegolten sind.

Hamburg, den 13.02.2006

Halle, den

21.02.2006

[REDACTED] Lebensversicherungs-AG

[REDACTED]
[REDACTED]

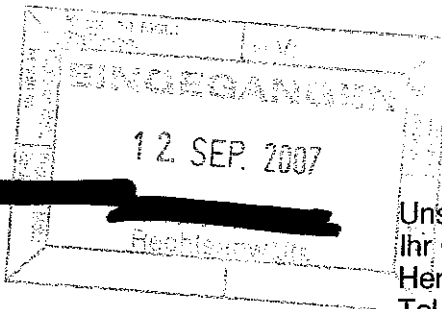
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

1844-07

Lebensversicherung a.G.

[Redacted]



Rechtsanwälte
[Redacted]
Halle (Saale)

Unsere Zeichen: [Redacted]
Ihr Gesprächspartner:
Herr [Redacted]
Tel.: [Redacted]
11.9.2007

Ihre Zeichen: [Redacted]
Versicherungs-Nr.: [Redacted]
Versicherungsnehmer: Frau [Redacted]
wohnhaft: [Redacted] Kirchheim unter Teck

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Revisionsverfahren [Redacted] beim Bundesgerichtshof (BGH) wurde verhandelt. Der BGH hat das zu Grunde liegende OLG-Urteil aufgehoben, aber über die Sache nicht selbst entschieden. Die Angelegenheit wurde an das OLG Braunschweig zurückverwiesen.

Um Sie nicht länger warten zu lassen, hat sich die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. dazu entschieden, den Vertrag trotzdem bereits heute nachzuberechnen.

Der vom BGH festgelegte Mindestrückkaufswert beträgt 50 Prozent des ungezillmerten Deckungskapitals. Eine Deckungskapitalnachzahlung kann in Ihrem Fall nicht erfolgen, da Ihr Deckungskapital bei Rückkauf höher als die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals war.

Wir erstatten Ihnen aber den bei der Vertragsabrechnung einbehaltenen Stornoabzug von 1.142,30 €. Diesen Betrag haben wir Ihnen auf Ihr Konto-Nr. [Redacted] Halle (BLZ [Redacted]) überwiesen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch telefonisch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]
Lebensversicherung a.G.

[Redacted signature]

[Redacted footer]